VERORDNUNG (EWG) Nr. 1887/85 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1985

zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises für Pfirsiche sowie der Produktionsbeihilfe für Pfirsiche in Sirup für das Wirtschaftsjahr 1985/86

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 746/85 (2), insbesondere auf die Artikel 3b und 3c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates vom 8. Mai 1984 zur Festlegung der Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3) enthält die Vorschriften über die zur Bestimmung der Produktionsbeihilfe anwendbaren Methoden.

Nach Artikel 3b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf folgender Grundlage festgesetzt:

a) des während des vorhergehenden Wirtschaftsjahres geltenden Mindestpreises,

b) der Entwicklung der Grundpreise für Obst und Gemüse,

c) der Notwendigkeit, den normalen Absatz des frischen Erzeugnisses nach den verschiedenen Bestimmungen zu gewährleisten.

Für Griechenland ergibt sich aufgrund von Artikel 103 der Beitrittsakte und bis zum ersten Schritt im Hinblick auf die Preisangleichung daß der den griechischen Erzeugern zu zahlende Mindestpreis anhand der während des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 41/81 des Rates (4) bestimmten Bezugszeitraums den heimischen Erzeugern in Griechenland gezahlten Preise festgesetzt wird. Dieser Preis wird gemäß Artikel 59 der Beitrittsakte an den Stand der gemeinsamen Preise angeglichen.

Für Griechenland enthalten vorgenannter Artikel 103 und die Verordnung (EWG) Nr. 990/84 des Rates (5), die Kriterien zur Festsetzung der Höhe der Produktionsbeihilfe.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 werden

a) der in Artikel 3b der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte, den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis für Pfirsiche und

b) die in Artikel 3c derselben Verordnung genannte Produktionsbeihilfe für Pfirsiche in Sirup

wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die für Griechenland vorgesehene Beihilfe ist auf die gesamte Erzeugung von Verarbeitungserzeugnissen anwendbar, die aus in Griechenland angebauten Ausgangserzeugnissen hergestellt worden sind.

(2) Falls die Verarbeitung außerhalb des Mitgliedstaats erfolgt, in dem das Ausgangserzeugnis gewonnen worden ist, erbringt dieser Mitgliedstaat den die Produktionsbeihilfe zahlenden Mitgliedstaaten den Nachweis, daß der dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis gezahlt worden ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1985, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 3 vom 1. 1. 1981, S. 12.
(5) ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 21.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG

1. DEN ERZEUGERN ZU ZAHLENDER MINDESTPREIS

(ECU/100 kg Reingewicht ab Erzeuger)

Erzeugnis	Griechenland	Andere Mitgliedstaaten
Pfirsiche, bestimmt für die Herstellung von Pfirsichen in Sirup	31,27	34,76

2. PRODUKTIONSBEIHILFE

(ECU/100 kg Reingewicht)

Erzeugnis	Griechenland	Andere Mitgliedstaaten
Pfirsiche in Sirup	12,46	19,50